

§ 76

Pfändung

idF des EStG v. 19. 10. 2002 (BGBl. I, 4210; BStBl. I, 1209)

¹Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. ²Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:

1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt.²Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kindergeld zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.
2. Der Erhöhungsbetrag nach Nummer 1 Satz 2 ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

Autor und Mitherausgeber:

Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
I. Allgemeine Erläuterungen zu § 76			
1. Überblick zu § 76	1		
2. Rechtsentwicklung des § 76	2		
3. Bedeutung des § 76	3		
4. Verfahrensfragen	4		
II. Erläuterungen zu Satz 1: Pfändung des Kindergeldes nur bei Unterhaltsanspruch eines bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes			
1. Gesetzlicher Unterhaltsanspruch	5		
		2. Anspruch des bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes (Zahl- und Zählkind)	6
		III. Erläuterungen zu Satz 2: Höhe des pfändbaren Kindergelds	
		1. Vorbemerkung	8
		2. Pfändung des (Zahlkind-)Kindergelds (Satz 2 Nr. 1)	9
		3. Pfändung des Erhöhungsbetrags (Satz 2 Nr. 2)	10

I. Allgemeine Erläuterungen zu § 76

Verwaltungsanweisungen zum Familienleistungsausgleich: Dienstanweisung zur Durchführung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes v. 15. 3. 2002, BStBl. I, 366 (zit. DAFamESt.).

1 1. Überblick zu § 76

Die Vorschrift regelt den Umfang der Pfändbarkeit des Kindergelds.

Satz 1 normiert einen besonderen Pfändungsschutz für das Kindergeld.

Satz 2 regelt die Ermittlung des pfändbaren Betrages im Fall von Zahlkindern und Zählkindern:

- ▶ *Nr. 1* normiert die Berechnung bei Pfändung durch ein Zahlkind.
- ▶ *Nr. 2* bestimmt die Pfändbarkeit des Erhöhungsbetrags.

2 2. Rechtsentwicklung des § 76

JStG 1996 v. 11. 10. 1995 (BGBl. I, 1250; BStBl. I, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtlichen Kindergeldvorschriften in das EStG eingeführt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 ff.).

FamFördG v. 22. 12. 1999 (BGBl. I, 2552; BStBl. I 2000, 4): Die Vorschrift wurde mit Wirkung ab 1. 1. 2000 neu gefaßt. Grund für die Gesetzesänderung war die Einführung eines Teilkindergelds für volljährige behinderte Kinder nach § 66 Abs. 1 Satz 2 (s. dazu § 66 Anm. 2).

2. FamFördG v. 16. 8. 2001 (BGBl. I, 2074; BStBl. I, 535): Die Neufassung durch das FamFördG v. 22. 12. 1999 wurde rückgängig gemacht. Mit Wirkung ab 1. 1. 2002 gilt die Vorschrift damit wieder – nahezu unverändert – in seiner ursprünglichen Fassung. Bei der Korrektur handelte es sich um eine Folgeänderung zum Wegfall des Teilkindergelds für volljährige behinderte Kinder nach § 66 Abs. 1 Satz 2 (s. dazu § 66 Anm. 2).

3 3. Bedeutung des § 76

Die Vorschrift übernimmt die in § 54 Abs. 5 SGB I enthaltenen Pfändungsbeschränkungen für das stl. Kindergeld. In Abweichung von § 46 Abs. 1 AO, wonach auch Steuervergütungsansprüche (hier: § 31 Satz 3) gepfändet werden können, sieht § 76 einen weitgehenden Pfändungsschutz hinsichtlich des Kindergeldanspruchs vor. Ebenso wie im Fall der Aufrechnung (§ 75) wird auf diesem Wege sichergestellt, daß dem Kind die Kindergeldleistung tatsächlich zugute kommen kann. Im Gesetz wird dieser Pfändungsschutz negativ dadurch bestimmt, daß die Pfändung nur wegen der Unterhaltsansprüche des Kindes gestattet wird.

4 4. Verfahrensfragen

Vollstreckungstitel: Soweit das Kindergeld nach § 76 überhaupt pfändbar ist (s. Anm. 5 ff.), muß das Kind – soweit minderjährig, vertreten durch den Sorgeberechtigten – wegen der rückständigen gesetzlichen Unterhaltsansprüche zunächst im Verfahren vor dem Familiengericht (§ 621 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) einen Vollstreckungstitel erwirken (s. dazu §§ 704, 794 ZPO).

Pfändungs- und Überweisungsbeschluß: Aufgrund eines Vollstreckungstitels kann nach Erhalt der vollstreckbaren Ausfertigung (§ 797 ZPO) und Ablauf der

Wartefrist nach Zustellung des Vollstreckungstitels (§§ 798, 798a ZPO) beim Vollstreckungsgericht ein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß (§§ 829, 835 ZPO) bezüglich des Kindergeldanspruchs des Unterhaltspflichtigen beantragt werden, der der für die Zahlung des Kindergelds zuständigen Familienkasse (s. dazu Tz. 76. 1 Abs. 2 DAFamESt. aaO; § 70 Anm. 6) als Drittschuldner und dem Kindergeldberechtigten zuzustellen ist. Die Familienkasse hat nach § 46 Abs. 7 AO binnen zwei Wochen eine Drittschuldnererklärung abzugeben, deren Inhalt § 840 ZPO bestimmt (s. Tz. 76.4 DAFamESt. aaO).

► *Eine Vorpfändung* nach § 845 ZPO ist zulässig (Tz. 76. 1 Abs. 2 Satz 1 DAFamESt. aaO).

§ 46 Abs. 6 AO ist grundsätzlich zu beachten. Danach darf der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erst nach Entstehung des Kindergeldanspruchs erlassen werden; ansonsten ist er nichtig. Anzuknüpfen ist an die materiellrechtliche Entstehung des Anspruchs nach §§ 62, 63, nicht an die verfahrensrechtliche mit der nach § 67 erforderlichen Antragstellung.

Rechtsbehelfe: Auf die Pfändung hin wird die Familienkasse die pfändungsfreien Beträge (s. Anm. 8f.) bis zur Tilgung der Forderung an den Pfandgläubiger zahlen. Diese Zahlungen wirken ggf. als konkludente Kindergeldbewilligung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. Die pfändungsfreien Beträge stehen weiterhin dem Kindergeldberechtigten zu.

Erhebt der Berechtigte oder der Pfändungsgläubiger Einwände gegen die Höhe eines von der Familienkasse errechneten Auszahlungsbetrags, hat die Familienkasse durch Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO über die dem Pfandgläubiger zustehenden Beträge zu entscheiden. Hiergegen ist der Einspruch (§ 347 AO) statthaft. Der Abrechnungsbescheid ist dem Kindergeldberechtigten und dem Pfändungsgläubiger bekanntzugeben (glA Tz. 76.1 Abs. 5 DAFamESt. aaO). Bei Rechtsbehelf nur eines dieser Beteiligten ist der andere notwendig hinzuzuziehen bzw. beizuladen (glA Pust in L/B/P, § 76 Rn. 41).

Die Familienkasse kann, muß aber nicht die Rechtmäßigkeit des Vollstreckungsakts überprüfen, § 836 Abs. 2 ZPO. Halten die Familienkasse oder der Kindergeldberechtigte die Pfändung für unwirksam, steht ihnen der Rechtsbehelf der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO zu (ebenso Tz. 76.5 DAFamESt. aaO). Dem Kindergeldberechtigten steht ggf. die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO zu.

II. Erläuterungen zu Satz 1: Pfändung des Kindergelds nur bei Unterhaltsanspruch eines bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes

1. Gesetzlicher Unterhaltsanspruch

5

Nach Satz 1 ist der Kindergeldanspruch nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes pfändbar, das bei der Festsetzung des Kindergelds berücksichtigt wird. Das bedeutet, daß das Kindergeld nur von den gesetzlich unterhaltsberechtigten und bei der Festsetzung des Kindergelds berücksichtigten Kindern gepfändet werden darf. Andere Gläubiger sind von der Pfändung ausgeschlossen (s. Anm. 6). Auch eine Abtretung bzw. Verpfändung von Kindergeldansprüchen an Dritte ist nicht zulässig (s. § 400 BGB; Tz. 76. 2 DAFamESt. aaO).

Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht für leibliche Kinder gegenüber Eltern und Großeltern (§ 1601BGB; zum Anspruch des nichtehelichen Kindes s. § 1615a BGB). Für Adoptivkinder ergibt sich ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch aus § 1751 Abs. 4 BGB. Stiefkinder haben gegenüber Stiefeltern keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch. Gleiches gilt für Pflegekinder gegenüber Pflegeeltern. Stief- und Pflegekinder sind danach nicht pfändungsberechtigt, obwohl die Kindergeldberechtigung nicht an das Bestehen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs anknüpft (glA PUST in L/B/P, § 76 Rn. 3; krit. dazu FELIX in K/S/M, § 76 Rn. B 4). Die Pfändung nach Satz 1 scheidet auch aus beim Übergang des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs gem. § 1607 Abs. 2 Satz 2 BGB und §§ 90, 91 BSHG.

6 2. Anspruch des bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes (Zahl- und Zählkind)

Das Kind, wegen dessen Unterhaltsanspruch vollstreckt werden soll, muß bei der Festsetzung des Kindergelds berücksichtigt sein. Daher ist die Pfändung nur für die gesetzlichen Unterhaltsansprüche eines iSd. § 63 Abs. 1 tatsächlich bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes zulässig (s. dazu § 63 Anm. 4). Dies kann Zahlkind oder Zählkind des Berechtigten sein (s. § 66 Anm. 10). Steht ein Zählkind des Berechtigten nur an letzter Stelle der Berücksichtigungsfähigen Kinder, so wirkt es sich nicht auf die Höhe des Kindergelds für die anderen Kinder aus; auf dieses Zählkind entfällt daher kein pfändbarer Kindergeldanteil (Tz. 76.1 Abs. 1 Satz 3 DAFamESt. aaO). Ein berücksichtigungsfähiges, aber bei der Festsetzung noch nicht berücksichtigtes Kind muß, um die Pfändung des Kindergelds zu erreichen, zunächst die Gewährung des Kindergelds nach § 67 beantragen. Unterhaltsansprüchen eines nicht berücksichtigten Kindes steht im übrigen der Pfändungsschutz entgegen.

Ausschluß der Pfändung für alle anderen Ansprüche: Eine Pfändung für alle sonstigen Ansprüche ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für andere Gläubiger des Kindergeldberechtigten als auch für Ansprüche des unterhaltsberechtigten Kindes selbst aus einem anderem Rechtsgrund als dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch. Der Ausschluß wirkt insbes. auch gegen die FinBeh. für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, da § 76 eine gesetzliche Beschränkung der Forderungspfändung iSd. § 319 AO beinhaltet (TIPKE/KRUSE, § 319 AO Tz. 102 ff.).

7 Einstweilen frei.

III. Erläuterungen zu Satz 2: Höhe des pfändbaren Kindergelds

8 1. Vorbemerkung

Satz 2 trifft in den Nr. 1 und 2 Bestimmungen für die Höhe des pfändbaren Betrags „bei Kindergeld“. Kindergeld ist dabei auch als Teilkindergeld iSd. § 65 Abs. 2 zu verstehen, so daß auch Teilkindergeld in die Berechnung des pfändbaren Betrags einzubeziehen ist (BERLEBACH, Familienleistungsausgleich, § 76 Rn. 12). Nr. 1 regelt die Pfändung des Zahlkind-Kindergelds. Nr. 2 bestimmt die Pfändung und Verteilung des Erhöhungsbetrags (Zählkindervorteil).

2. Pfändung des (Zahlkind-)Kindergelds (Satz 2 Nr. 1)

9

Es sind nur Zahlkinder vorhanden (Satz 2 Nr. 1 Satz 1): Gehört das (pfändende) unterhaltsberechtignte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Kindergeldberechtignten Kindergeld gezahlt wird, ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergelds auf alle Kinder ergibt. Die Vorschrift regelt damit den Fall, daß ein Zahlkind pfändet und nur Zahlkinder vorhanden sind. Denn Zahlkinder sind alle die Kinder, für die dem Berechtigten selbst Kindergeld gezahlt wird. Tragen Zahlkinder zur Erhöhung des Kindergeldanspruchs bei, kommt Satz 2 Nr. 1 Satz 2 zur Anwendung. Bei der Teilung des Betrags nach Satz 2 Nr. 1 Satz 1 sind auch die Zahlkinder zu berücksichtigen, die, wie zB Stief- und Pflegekinder, gegenüber dem Kindergeldberechtignten nicht unterhaltsberechtignt sind (Tz. 76. 3 Abs. 1 Satz 2 DAFamESt. aaO; s. Anm. 5). Für die Verteilung des Betrags ist es unerheblich, ob das pfändende Kind das 1., 2., 3. oder 4. Kind des Berechtigten ist.

Beispiel: Der Kindergeldberechtignte hat vier Kinder und verletzt seine Unterhaltspflicht gegenüber dem ältesten Kind. Der Kindergeldanspruch beläuft sich nach § 66 Abs. 1 insgesamt auf 641 €. Diesen Betrag kann das Kind bis zur Höhe von $1/4$ (= 160,25 €) pfänden.

Keine Berücksichtigung des Erhöhungsbetrags für Zahlkinder (Satz 2 Nr. 1 Satz 2): Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kindergeld zusteht, so bleibt nach Nr. 1 Satz 2 der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Kindergeldbetrags zunächst außer Betracht. Zur Errechnung des pfändbaren Kindergeldanteils ist in diesem Fall deshalb zunächst die Höhe des Anteils für ein Zahlkind zu errechnen, der sich ohne Erhöhungsbetrag (Zählkindvorteil) ergäbe. Für ein Zahlkind ergibt sich i. E. der pfändbare Betrag aus dem Betrag, der ohne Erhöhungsbetrag (Zählkindervorteil) auf dieses entfallen würde (Satz 2 Nr. 1), zuzüglich seines Anteils an dem Erhöhungsbetrag (Zählkindervorteil; Satz 2 Nr. 2; DAFamESt. aaO.; s. Anm. 10).

Satz 2 enthält eine Umschreibung des Begriffs des Zahlkinds (s. § 66 Anm. 10). Eine „dritte Person“ erhält etwa Kindergeld, wenn es sich um einen anderen Elternteil handelt, dem das Kindergeld vorrangig zusteht. Dem Dritten oder dem Leistungsberechtigten steht eine andere Geldleistung für Kinder zu, wenn ein Fall des § 65 gegeben ist (s. Erl. zu § 65). Diese Kinder werden in der für die Höhe des Kindergelds maßgebenden Reihenfolge der Kinder mitgezählt; sie können also zu einem Erhöhungsbetrag führen, der nur deshalb pfändungsfrei bleibt, weil in Satz 2 Nr. 2 eine Sonderregelung dafür eingreift. Ein Erhöhungsbetrag bzw. Zahlkindvorteil ist ab 2002 nur gegeben, wenn ein Zahlkind 4. oder weiteres Kind ist, da das Kindergeld für das 1., 2. und 3. Kind einheitlich 154 € beträgt (s. BERLEBACH, Familienleistungsausgleich, § 76 Rn. 13, 16).

3. Pfändung des Erhöhungsbetrags (Satz 2 Nr. 2)

10

Der Erhöhungsbetrag ist für jedes bei der Festsetzung des Kindergelds berücksichtigte unterhaltsberechtignte Kind pfändbar, mithin auch für ein Zahlkind.

Gleichmäßige Verteilung des Zahlkindervorteils: Nach Satz 2 Nr. 2 ist der sog. Zahlkindervorteil vom Zahlkind nur zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder ergibt, die bei der Festsetzung des Kindergelds zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. Zur Ermittlung des pfändbaren Kindergeldanteils eines Zahlkinds ist daher der Zahl-

kindervorteil durch die Anzahl aller Kinder (also der Zahl- und Zählkinder) des Berechtigten zu teilen. Der sich danach ergebende Betrag kann vom Zählkind selbst gepfändet werden, steht aber auch der Pfändung durch die anderen Kinder offen (Anm. 9; s. auch Tz. 76. 3 Abs. 2 DAFamESt. aaO mit Beispielen).